

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO LA DaZ – Vom 3. Februar 2020**

geändert durch Satzungen vom  
23. November 2020  
11. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Wählbare Studienangebote .....	1
§ 3 Fremdsprachenkenntnisse für das Studium als pädagogische Qualifikation .....	2
§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 5 Schluss- und Übergangsvorschriften .....	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – **LAPO** – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ vom 23. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

### **§ 2 Wählbare Studienangebote**

(1) <sup>1</sup>Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe im Studium des Lehramts an Grundschulen gewählt werden. <sup>2</sup>Im Studium des Lehramts an Mittelschulen kann das Fach Deutsch als Zweitsprache im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe gewählt werden, sofern das Fach Deutsch nicht als Unterrichtsfach gewählt wird. <sup>3</sup>Es gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Aufbaumodul (Lehramt Grundschule) bzw. in zwei Grundlagen- und zwei Aufbaumodule (Lehramt Mittelschule). <sup>4</sup>Näheres regelt § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann das zusätzliche studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Lehramtsstudium für Mittelschule sowie das fachdidaktische Blockpraktikum

im Lehramtsstudium für Grundschule und Mittelschule im Fach Deutsch als Zweitsprache abgelegt werden. <sup>2</sup>Das zusätzliche studienbegleitende Praktikum wird in einer Schule im Inland absolviert, das fachdidaktische Blockpraktikum kann entweder im Inland oder im Ausland absolviert werden. <sup>3</sup>Näheres regelt § 4 Abs. 3.

(3) Für das Studium Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation i. S. d. § 113 LPO I gilt § 4 Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Schließlich können von Studierenden des Lehramts Grundschule Veranstaltungen im Rahmen des freien Bereichs gewählt werden. <sup>2</sup>Das konkrete, semesteraktuelle Angebot wird im Modulhandbuch veröffentlicht.

### **§ 3 Fremdsprachenkenntnisse für das Studium als pädagogische Qualifikation**

<sup>1</sup>Im Fach Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation ist das Erlernen einer Partnersprache obligatorisch. <sup>2</sup>Es wird das Erlernen einer aktuell migrationsbedingt relevanten Sprache, beginnend möglichst auf dem Niveau A1, empfohlen; es stehen u. a. folgende Sprachen zur Auswahl: Arabisch, Chinesisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Neugriechisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Swahili, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch. <sup>3</sup>Als Partnersprache ausgeschlossen sind die beiden modernen Fremdsprachen Englisch und Französisch.

### § 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe im Studium des Lehramts an Grundschulen sind im Fach Deutsch als Zweitsprache folgende Module abzulegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
<b>Grundlagenmodul</b>															
Grundlagenmodul DaZ (LA GS)	Vorlesung	2				6	3							Klausur (90 Min.)	1
	Tutorium		1				1								
	Seminar				2		2								
<b>Aufbaumodul</b>															
Aufbaumodul DaZ (LA GS)	Seminar				2	5		2						Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2			3							
<b>Summe (SWS und ECTS-Punkte):</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe im Studium des Lehramts an Mittelschulen sind im Fach Deutsch als Zweitsprache folgende Module abzulegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
<b>Grundlagenmodule</b>															
Grundlagenmodul I DaZ (LA MS)	Vorlesung	2				5	3							Klausur (90 Min.)	1
	Seminar				2		2								
Grundlagenmodul II DaZ (LA MS)	Tutorium		2			5			2					Hausarbeit (ca. 15 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2				3						
<b>Aufbaumodul</b>															
Aufbaumodul I DaZ (LA MS)	Seminar				2	5		5						Hausarbeit (ca. 20-25 S.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.) <i>oder</i> Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Aufbaumodul II DaZ (LA MS)	Vorlesung	2				5				3				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	1
	Seminar				2					2					
<b>Summe (SWS und ECTS-Punkte):</b>		<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>20</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Falls das zusätzliche studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (für Lehramt Mittelschule) im Fach Deutsch als Zweitsprache abgelegt wird, ist folgendes Modul erfolgreich zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
<b>Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum</b>																
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Praktikum					3				(3)	(3)				Praktikumsbericht (ca. 20 S.)	0
<b>Summe:</b>						<b>3</b>				<b>3</b>						

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

(4) Bei der Wahl von Deutsch als Zweitsprache als pädagogische Qualifikation im Lehramtsstudium sind folgende Module abzulegen:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
<b>Grundlagenmodul I DaZ</b>	Vorlesung	2				5	3							Klausur (90 Min.)	0
	Seminar				2		2								
<b>Grundlagenmodul II DaZ</b>	Vorlesung	2				10			2					Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	0
	Seminar				2				4						
	Seminar				2					4					
<b>Aufbaumodul DaZ</b>	Vorlesung	2				5				2				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	0
	Seminar				2					3					
<b>Vertiefungsmodul I DaZ</b>	Seminar				2	5				5				Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten <sup>1</sup>							Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
<b>Vertiefungsmodul II DaZ</b>	Seminar <sup>3</sup>				2	5				5					Hausarbeit (ca. 20-25 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Posterpräsentation (20 Min.) <sup>2</sup>	0
<b>Sprachmodul I<sup>3</sup></b>	Sprachkurs I		4			5	5								Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15-60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) <sup>2</sup>	0
<b>Sprachmodul II<sup>3</sup></b>	Sprachkurs II		4			5		5							Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15-60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) <sup>2</sup>	0
<b>Praktikumsmodul</b>	Praktikum					5						5			Praktikumsbericht (ca. 20 S.)	0
<b>Summe (SWS und ECTS-Punkte):</b>		<b>6</b>	<b>8</b>		<b>12</b>	<b>45</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>			

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Das Studium kann auch zügiger absolviert werden.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>3</sup> Im Fall der nachträglichen Erweiterung als pädagogische Qualifikation sind für die Zulassung zum ersten Staatsexamen nur die Nachweise „Sprachvergleich unter didaktischen Aspekten“ (zu wählendes Seminar im Rahmen des Vertiefungsmoduls II DaZ) sowie „Sprachmodul I“ und „Sprachmodul II“ zu erbringen.

## **§ 5 Schluss- und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

(2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Lehramtsstudien-gang an der FAU vom 26. Februar 2009 in der für sie jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium Deutsch als Zweitsprache zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Die Erste Staatsprüfung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ nach den Bestimmungen des § 112 **LPO I** vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der am 30. November 2019 geltenden Fassung i. V. m. der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungs-ordnung kann noch bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2023 abgelegt werden. <sup>4</sup>Studie-rende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits nach der in Abs. 2 genannten Fachstudien- und Prüfungsordnung studieren, legen ihre Prü-fungen nach der Fassung der FPO DaZ in der sodann geltenden Fassung ab, wenn und soweit sie bis zum Ablauf des Prüfungstermins Frühjahr 2023 die Erste Staatsprü-fung im Fach „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ noch nicht abgelegt haben.

(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.